



Gemeindewahlen

Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29 a GPR)

Zu wählende Behörde / Kommission:	Vizeammann
Erster Wahlgang vom:	9. Juni 2024
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht.	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

bisher neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin respektive genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang nominiert:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(eventuell mehr als 10 Zeilen ausfüllen, für den Fall, dass ein oder zwei Unterzeichnende nicht stimmberechtigt sind)

Wahlannahmeerklärung

Die Vorgeschlagene respektive der Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Datum _____

Unterschrift _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin) bescheinigt hiermit, dass vorstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Dottikon ausüben.

Gemeindeverwaltung Dottikon

Leiterin Einwohnerdienste

Datum _____

Chantal Spörri

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung zum ersten Wahlgang.

Gemeindeverwaltung Dottikon

Gemeindeschreiber

Datum _____

Lukas Jansen

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

¹ Die Wahlvorschläge sind von **10 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis zum **44. Tag vor dem Hauptwahltag, bis spätestens 12.00 Uhr** bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

§ 30

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

¹ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.